

Richtlinie zur Förderung der rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energieträger der Gemeinde Steinhausen

Richtlinie zur Förderung der rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energieträger der Gemeinde Steinhausen

vom 1. Januar 2015

Ausgangslage

Die Gemeinde Steinhausen verfügt über ein Förderprogramm Energie. Damit unterstützt sie die rationelle und effiziente Energienutzung und den Einsatz von erneuerbaren Energien. Bezugnehmend auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2012 wurde ein Fonds errichtet. Die Äufnung des Fonds ist in diesem Beschluss geregelt.

In den nächsten Jahren sind weitere Veränderungen im Energiebereich absehbar, welche in die Neuausrichtung des Förderprogramms einbezogen werden sollen. Zu berücksichtigen ist auch, dass in den letzten Jahren aufgrund des technischen Fortschritts verschiedene Technologien bezüglich ihrer Wirtschaftlichkeit grosse Fortschritte gemacht haben.

Hinweise zu den Anforderungen

Grundsätzlich ist es sinnvoll, Energieerzeugungsanlagen zu fördern, welche in ein bestehendes Gebäude eingebaut werden, das bezüglich der Gebäudehülle einen guten Standard aufweist. Da der Ersatz der Heizung (oder Warmwasseranlage) und die Erneuerung der Gebäudehülle jedoch oftmals nicht zum gleichen Zeitpunkt erfolgen, schliessen die neuen Bestimmungen im Sinne der MuKE (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) einen grossen Teil der Energieerzeugungsanlagen von der Förderung aus, wenn nicht gleichzeitig der Gesamtenergieverbrauch dem gesetzlichen Standard entspricht. Deshalb ist eine Regelung anzustreben, welche den Einbau von geförderten Anlagen in Gebäuden mit einem sehr hohen Energieverbrauch verhindert, die Limite aber nicht so hoch ansetzt, dass lediglich eine geringe Anzahl Objekte für die Förderung in Frage kommen.

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf §59 und §97 des Gemeindegesetzes sowie des Energieleitbildes der Gemeinde Steinhausen folgende

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinie bezweckt

- a) Massnahmen zur Reduktion und zur Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes
- b) Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien
- c) Massnahmen zur Information der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie zur effizienten Nutzung von Energie

² Zu diesen Zwecken werden finanzielle Leistungen als Förderbeiträge ausgerichtet, Förderprogramme und Aktionen durchgeführt oder unterstützt sowie Informationen und Beratung angeboten.

³ Ausgenommen von der finanziellen Unterstützung sind Gebäude und Anlagen der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinde), von öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie Unternehmungen, die durch die öffentliche Hand geführt werden.

⁴ Werden Massnahmen bereits durch Bund oder Kanton mit Unterstützungsbeiträgen gefördert, so wird von der Gemeinde keine zusätzliche Unterstützung gewährt.

⁵ Diese Richtlinie gilt grundsätzlich für Fördermassnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhausen. Fördermassnahmen gemeindeübergreifender Natur können unterstützt werden, wenn sie auch für die Gemeinde Steinhausen von Nutzen sind, insbesondere Massnahmen zur Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie.

§ 2 Förderbeiträge

¹ Kriterien

Die Kriterien für die Förderbeiträge werden von der Energiefachkommission ausgearbeitet und vom Gemeinderat als Anhang zu dieser Richtlinie genehmigt.

² Beiträge

Die Festlegung der Beitragssätze für die Förderung erfolgt nach Antrag der Energiefachkommission ebenfalls durch den Gemeinderat.

Die minimalen und maximalen Beiträge sind im Anhang definiert.

Der maximale gemeindliche Beitrag gilt bei Neubauten pro Baugesuch (Einzelbebauung oder Arealüberbauung etc.) und bei bestehenden Bauten pro Gebäude oder Anlage.

Ausserordentliche Leistungen können mit einem zusätzlichen Beitrag unterstützt werden.

Erfolgt bei einer Arealbebauung die Realisierung in Etappen und mehreren Baueingaben, so wird der Beitrag nur pro Arealbebauungseingabe ausgerichtet.

Förderbeitragsgesuche für dasselbe Objekt können nicht gestaffelt eingereicht werden. Der Gesamtbetrag für dieses Objekt darf innerhalb von fünf Jahren den Maximalbetrag; siehe Anhang; nicht übersteigen.

Es werden keine Beiträge ausgerichtet, wenn die gewählte Lösung bereits wirtschaftlich ist oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

³ Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie (Photovoltaik)

Für die Elektrizitätserzeugung mit Solaranlagen (Photovoltaik) werden Förderbeiträge entsprechend der installierten Nenn-Leistung zugesprochen.

Unterstützt werden nur Anlagen mit einer Nennleistung bis 30 kWp und die eine Einmalvergütung (EIV) durch Swissgrid (Bund) erhalten.

Beim Ersatz bestehender Anlagen wird nur für die zusätzlich installierte Nenn-Leistung ein Förderbeitrag ausgerichtet.

Es dürfen nur nach TÜV, IEC- oder vergleichbaren Normen geprüfte Module eingesetzt werden. Ist die Photovoltaikanlage integrierender Bestandteil zur Erlangung eines MINERGIE-Labels, so wird diese nicht zusätzlich unterstützt.

⁴ Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie zur Beheizung und Wassererwärmung
Sind die unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Wärmeerzeuger integrierender Bestandteil zur Erlangung eines MINERGIE-Labels, so wird diese nicht zusätzlich unterstützt.

a) Allgemein

Für die Nutzung erneuerbarer Energie in bestehenden Bauten (keine Neubauten) werden Förderbeiträge gewährt, sofern die neu installierte spezifische Heizleistung (inkl. Warmwasser) nicht über 35 W/m² Energiebezugsfläche liegt. Es sind dies: Holzsznittelheizungen, Holzpellets, Biogas, Biomasse, Wärme-Kraft-Koppelung oder die Abwärmenutzung. Nicht gefördert werden Kanalisationsabwärme oder Abwärme aus gewerblichen und industriellen Prozessen.

Wird nur ein Teil des Wärmebedarfs aus diesen Anlagen gedeckt (bivalente Anlagen), wird der Förderbeitrag entsprechend dem Anteil am gesamten Wärmeenergiebedarf festgelegt. Die Berechnung der Aufteilung des Wärmeenergiebedarfs ist mit dem Gesuch einzureichen.

Bei allen Wärmeerzeugern gilt bei Ersatz einer gleichen Anlage durch eine neue (z. B. Stückholzheizung durch Stückholzheizung), dass diese nicht gefördert werden.

b) Holzenergie

Holzfeuerungen werden nur unterstützt, wenn diese den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes zu mindestens 75 % decken.

Es werden nur Holzfeuerungen mit dem Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz gefördert.

Nicht unterstützt werden Holzheizungen wie Kachelöfen, Zimmeröfen oder Cheminées, welche nicht der Beheizung eines ganzen Gebäudes dienen.

c) Wärmepumpen

Wärmepumpen werden bei Neubauten nicht unterstützt.

Es werden Erdsonden- und Grundwasser-Wärmepumpen (d. h. Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen) bei Ersatz einer Öl-, Gas- oder Elektroheizung oder einer Luft-Wasser-Wärmepumpe unterstützt.

Ist der Rahmenkredit des Kantons ausgeschöpft, so unterstützt die Gemeinde Wärmepumpenanlagen unter der Voraussetzung, dass

- für die Wärmepumpe das internationale Wärmepumpen-Gütesiegel und eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz vorliegt
- im Falle von Erdwärmesonden das Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen beigebracht wird
- die Vorlauftemperatur bei einer Sole/Wasser- bzw. Wasser/Wasser-Wärmepumpen-Heizungsanlage mit Fussbodenheizung höchstens 35°C und mit Radiatorheizung höchstens 50°C beträgt, im Falle einer Luft/Wasser-Wärmepumpe in jedem Fall höchstens 35°C, jeweils bezogen auf die massgebende Auslegetemperatur

d) Solarthermische Anlagen

Die Errichtung von solarthermischen Anlagen für die Wärmeerzeugung (Wassererwärmung und Heizungsunterstützung) wird bei Neubauten nicht unterstützt. Sonnenkollektoranlagen zur Warmegewinnung bei bestehenden Bauten werden durch das Förderprogramm des Kantons unterstützt.

Ist der Rahmenkredit des Kantons erschöpft, so unterstützt die Gemeinde Sonnenkollektoranlagen sofern die Kollektoren von mindestens 5 m² Absorberfläche ausgeführt werden. Die eingesetzten Kollektoren müssen ein Prüfzeugnis nach Solar Keymark oder EN-Normen aufweisen.

⁵ Bauten (alle Gebäudetypen gemäss Anhang)

Neubauten und Modernisierungen, welche nach den MINERGIE-Standards, ausgenommen dem MINERGIE-Label bei Neubauten, zertifiziert sind, werden mit einem Förderbeitrag pro m² Energiebezugsfläche (EBF) unterstützt.

Es werden nur die zum Zeitpunkt der Einreichung des Fördergesuchs zertifizierbaren Gebäudekategorien unterstützt.

Keine Beiträge gibt es bei planerischen oder gesetzlichen Vorgaben der MINERGIE-Standards (z. B. Arealbebauungen, Bebauungsplänen).

Beiträge für Bauten nach den vorgenannten Minergie-Labels können nicht mit weiteren gemeindlichen Förderbeiträgen kumuliert werden, sofern die weiteren Massnahmen nicht integrierender Bestandteil des Minergie-Labels sind.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Vorliegen des entsprechenden definitiven Minergie-Zertifikats.

Gebäude ohne Ausnützungsbonus müssen den Minergiestandard oder Minergie P erfüllen (Primäranforderung).

Bei Sanierung der Gebäudehülle muss der gesetzliche Grenzwert des Heizwärmebedarfs erreicht werden.

In der Bauordnung erhalten alle Gebäude, welche energetisch und ökologisch mindestens den Minergiestandard erfüllen, einen Ausnützungsbonus von 5 %. Um einen Förderbeitrag zu erhalten muss der Minergiestandard um 10 % unterschritten oder MINERGIE-P (Primäranforderung) eingehalten werden.

⁶ Energieberatung, Aktionen, Information und Beratung

Vor Einreichung eines Baugesuches sowie eines Gesuches um Energieförderbeiträge wird dem Bauherrn empfohlen, die Energieberatung in Anspruch zu nehmen.

Wird vor einer Gebäudesanierung ein Gebäude-Energie-Ausweis der Kantone (GEAK) erstellt, so beteiligt sich die Gemeinde mit einem fixen Betrag.

Weitere Massnahmen, welche dem Zweck dieser Richtlinie dienen, wie zum Beispiel Beratung von Gewerbe- und Industriebetrieben, können durch finanzielle Beiträge unterstützt werden. Die Beiträge werden durch die Energiefachkommission individuell festgelegt.

⁷ Sonstige Förderaktionen (nicht Immobilien)

Aktionen, die zur CO₂-Reduktion oder Energie-Effizienz beitragen, werden gefördert. Ziel ist, dass die breite Steinhauser Bevölkerung motiviert wird. Welche Massnahmen durch die Gemeinde unterstützt werden, liegt in der Kompetenz der Energiefachkommission.

§ 3 Finanzierung

¹ Der Fonds wird grundsätzlich aus dem Vorjahres-Gewinn des WEST gespeist.

² Der Fonds wird jeweils per Anfang Jahr auf maximal CHF 400'000 geäufnet.

³ Reicht der Gewinn des WEST nicht aus, um den Fonds per Anfang Jahr auf einen Minimalbetrag von CHF 120'000 zu äufnen, leistet die Gemeinde die Differenz bis zu diesem Minimalbetrag.

⁴ Der Gemeinderat kann die Höhe des Fonds bei Bedarf reduzieren.

§ 4 Beitragszusicherung

¹ Gesuche um Beiträge nach § 2 dieser Richtlinie müssen der Energiefachkommission vor Baubeginn der Anlage eingereicht werden.

² Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des bewilligten Budgets.

³ Die Beitragszusage verfällt, wenn die Inbetriebsetzung nicht innert 18 Monaten nach der Beitragszusicherung erfolgt. Wird ein Projekt nicht in der angegebenen Art oder Zeit ausgeführt, ist die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen und allenfalls eine Fristerstreckung der Beitragszahlung zu beantragen.

⁴ Der Förderbeitrag für Anlagen und Bauten wird nur an die Anlageneigentümerin oder den -eigentümer (Bauherrschaft) ausbezahlt. Beiträge werden nicht an den/die Gebäudeersteller/in (z. B. GU) ausgerichtet. Bei Stockwerkeigentümer-gemeinschaften ist ein allfälliger Beitrag an die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer auszurichten.

Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Energiefachkommission informiert die Bevölkerung im Auftrag des Gemeinderates gemäss Energieleitbild über Energiefragen, Förderbeiträge sowie geplante und durchgeführte Aktionen.

§ 6 Vollzug

Der Gemeinderat überträgt den Vollzug dieser Richtlinie der Energiefachkommission inklusive fachlicher und technischer Ausführung. Die finanzielle Verwaltung des Fonds obliegt der Abteilung Finanzen und Volkswirtschaft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese revidierte Richtlinie tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Richtlinie zur Förderung der rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energieträger der Gemeinde Steinhausen vom 1. Januar 2013.

Steinhausen, 10. November 2014

Gemeinderat Steinhausen

Gemeindepräsidentin Barbara Hofstetter

Gemeindeschreiber Thomas Guntli

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3
Postfach 164
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch
www.steinhausen.ch